

Stadt Aurich

3. Änderung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06

„Windpark Königsmoor“

im Ortsteil Spekendorf

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschlag
nach öffentlicher Auslegung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

| | |
|--|------------|
| 1. EWE Netz GmbH | 05.10.2016 |
| 2. Industrie- u. Handelskammer f. Ostfriesland u. Papenburg | 07.10.2016 |
| 3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 27.09.2016 |
| 4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 21.09.2016 |
| 5. Landesamt f. Geoinformation u. Landesvermessung Nieders. Regionaldir. Aurich | 15.09.2016 |
| 6. OOWV | 05.10.2016 |
| 7. Ostfriesische Landschaft | 15.09.2016 |
| 8. Landkreis Aurich | 21.10.2016 |
| 9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr | 21.09.2016 |
| 10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetr. Technik, Techn. Planung u. Rollout | 05.10.2016 |
| 11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 29.09.2016 |

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Hinweise/Anregungen gegeben:

- Freiwillige Feuerwehr Aurich, Herr Hollwedel, Esenser Postweg 235, 26607 Aurich
- Sielacht Wittmund, Postfach 14 44, 26409 Wittmund
- BUND Regionalverband Ostfriesland, Postfach 11 71, 26581 Aurich
- Naturschutzbund Ortsgruppe Aurich, Rüdiger Herrmann, Warf 2, 26605 Aurich
- Jägerschaft Aurich e.V., Gernold Lengert, Dünenweg 5, 26605 Aurich
- Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland, Agnes-von-Rietberg-Straße 4, 26581 Wittmund
- Amt für regionale Landesentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Brückstraße 38, 26721 Emden
- Polizeiabschnitt Aurich, Fischteichweg 1-5, 26603 Aurich
- Stadtwerke Aurich GmbH, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

Von der Öffentlichkeit sind keine Hinweise/Anregungen eingegangen.

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06, 3. Änderung „Bürgerwindpark Königsmoor“

im Ortsteil Spekendorf / Stadt Aurich

Abwägung

der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
zur Auslegung der Öffentlichkeit und Behörden

| Stellungnahmen | Abwägung |
|---|--|
| <p>1. EWE NETZ GmbH Netzregion Ostfriesland Postfach 21 46 26771 Leer vom 05.10.2016</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>2. IHK für Ostfriesland und Papenburg Postfach 17 52 26697 Emden vom 07.10.2016</p> <p>Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover vom 27.09.2016</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Planungsbereich für potentielle Windenergieanlagen grenzt nach Osten unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung (2511 S/11 Sand). Wir empfehlen, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung das im Planungsbereich</p> | <p>Das Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung (2511 S/11 Sand) ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen, da dieses Rohstoffsicherungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des VE-Planes Nr. 06 liegt.</p> |

liegende Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 2511 S/11 für Sand von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.

Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- die Einbringung von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.

Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grund-

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und des wasserrechtlichen Verfahrens für die Wiedererrichtung der WEA 8 sind Baugrunduntersuchungen und ein hydrogeologisches Gutachten erstellt worden, in denen die Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase dargestellt werden. Die bauzeitliche Wasserhaltung ist danach nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Eine entsprechende Untersuchung und Begutachtung ist im Bauleitplanverfahren nicht abschließend möglich, da dort noch keine Berechnung und Festlegung eines bestimmten Fundamentes erfolgt.

| | |
|--|---|
| <p>wassers und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung <p>beschrieben werden.</p> <p>Desweiteren empfehlen wir, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> | <p>In diesem Rahmen erfolgt auch die Abstimmung eines Beweissicherungskonzeptes.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich vom 21.09.2016</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>5. LGLN, Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich vom 15.09.2016</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>6. OOWV Georgstraße 4 26919 Brake vom 05.10.2016</p> <p>Zu der o. g. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bürgerwindpark Königsmoor“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der betreffenden Fläche liegt in der Trinkwasserschutzzone III B für das Wasserwerk Aurich</p> | <p>Der Hinweis auf die Beachtung der Schutzverordnung zum Wasserschutzgebiet wird in die Planunterlage aufgenommen.</p> |

im Zustrom auf die Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Entfernung zwischen Vorhabenfläche und Trinkwasserbrunnen beträgt ca. 4 km.

Die Änderung des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes sieht den Ersatz einer am 11.01.2015 abgebrannten Windenergieanlage (WEA) am selben Standort mit größerer Nennleistung (2,3 MW) sowie größerer Nabhöhe/Rotordurchmesser vor. Laut Begründung zum Entwurf der 3. Änderung wird die Anfahrt über bereits vorhandene Zuwegungen erfolgen. Hier kommt es zu einer Erneuerung/Verstärkung bestehender Zufahrten bzw. der Kran- und Montageflächen. Auch kann die WEA einer bereits vorhandenen Transformatorstation zugeordnet werden bzw. entsprechend vorhandene Stromleitungen/Erdkabel nutzen.

In der Begründung zum Entwurf werden keine Aussagen zur Art der Gründung oder Technik der WEA (z. B. getriebeles) der WEA getroffen. Auch finden sich keine Hinweise zu möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen im Nachgang zum Brand der WEA im vergangenen Jahr.

Einem Bau der vorgesehenen WEA kann nur zugestimmt werden, falls

- I. sichergestellt ist, dass durch den Brand der alten WEA keine wassergefährdenden Stoffe bislang in den Boden bzw. ins Grundwasser gelangt sind. Entsprechende Nachweise/Gutachten sind vom Betreiber der Anlage zur Verfügung zu stellen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen schützt im Bereich der Vorhabenfläche keine oder eine nur sehr geringmächtige Geschiebelehmdecke den oberflächennahen Grundwasserleiter. Da der oberflächennahe Grundwasserleiter nicht durch weitere schützende Deckschichten vom Förderstockwerk getrennt wird, ist eine Verlagerung von Schadstoffen von der Oberfläche her (hier Brandfall: Löschwasser, Verbrennungsrückstände ...) nicht ausgeschlossen.
- II. alle neuen Planungen und zukünftigen Baumaßnahmen so ausgerichtet sind, dass Boden- und Grundwasserverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung vom

Vom Betreiber sind unabhängig vom laufenden Bauleitplanverfahren nach dem Brand der Anlage auf Veranlassung der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde Bodenuntersuchungen durch ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro durchgeführt worden. Es konnten keine umweltschädigenden Einwirkungen auf Boden oder Wasser durch den Brand festgestellt werden.

Die Planung widerspricht den aufgeführten Schutzgebietsverordnungen, Richtlinien und Technischen Regelwerken nicht.

Die geplante Anlage vom Typ Enercon E 82

| | |
|---|--|
| <p>04.11.1991, die landesweite Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009, die Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie die Technischen Regeln DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind zu beachten.</p> <p>III. für die Vorhabenfläche ein hydrogeologisches Gutachten erstellt wird, mit den Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und –güte sowie zu Grundwassergefährdungen getroffen werden, die der zukünftige Eingriff in den Untergrund bewirkt.</p> <p>Wir bitten, den in der Begründung des Entwurfes unter Punkt 4.6 aufgeführten Satz „Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z2 der LAGA Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig“ ersatzlos zu streichen.</p> <p>Im weiteren Genehmigungsverfahren ist der OOWV grundsätzlich zu beteiligen.</p> | <p>ist eine getriebelose Anlage. Dennoch ist beim Betrieb der WEA der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen als Kühl- und Schmiermittel unumgänglich. Vom Betreiber und Hersteller wird darauf geachtet, dass sich diese Gefahrstoffe nur in technisch dichten Aggregaten befinden, geeignete Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind und Gebinde von Gefahrstoffen in zugelassenen Auffangwannen gelagert werden.</p> <p>Die Mengen der wassergefährdenden Stoffe unterschreiten die in der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) festgesetzten Mengenschwellen; damit wird sichergestellt, dass die geplante WEA nicht die Grundpflichten oder erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung erfüllen muss.</p> <p>Es liegt ein hydrogeologisches Gutachten vor, dass im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG und nach dem Wasserrecht erstellt wurde. Eine Begutachtung im Bauleitplanverfahren ist noch nicht abschließend möglich, da dort noch keine Berechnung und Festlegung eines bestimmten Fundamentes erfolgt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>7. Ostfriesische Landschaft Georgswall 1 – 5 26603 Aurich vom 15.09.2016</p> <p>Gegen die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Unteren</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p> | <p>Die angesprochene Meldepflicht nach § 14 (NdSchG) ist in den Hinweisen unter Pkt. 2 aufgeführt, wie auch der Hinweis, dass bei Funden die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Ostfriesische Landschaft zu informieren ist.</p> |
| <p>3. Landkreis Aurich Postfach 14 80 26584 Aurich vom 21.10.2016</p> <p>Zu der o. g. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erforderlichen Betriebseinschränkungen zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (Kapitel 5.2 der Begründung) wurden nicht abschließend geprüft und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgelegt. Eine abschließende immissionsrechtliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens. • Ich schlage vor, die folgenden Hinweise in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufzunehmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehaltes die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |

| | |
|--|---|
| <p>werden.</p> <p>2. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wieder herzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> | <p>Im Kapitel 8 (Seite 10 der Begründung) ist der Hinweis Nr. 2 zur Bodenauflockerung bereits aufgeführt.</p> |
| <p>9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn vom 21.09.2016</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bürgerwindpark Königsmoor“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz sowie in einer Entfernung von ca. 8 km zur LV-Radaranlage Brockzetel. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet ca. 21 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und könnten daher auch Störungen verursachen.</p> <p>Sie planen als Ersatz für eine abgebrannte Enercon E 66 eine Enercon E 82 zu errichten. Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich erst im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben kann. Grundsätzlich ist in diesem Gebiet selbstverständlich die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |

**10. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelalle 2 – 4
95448 Bayreuth
vom 05.10.2016**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit TK-Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 / 3301903, beraten lassen.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
E-Mail: mailto: bauleitplanung@ericsson.com

Postanschrift:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentralbetrieb Technik
Technische Planung und Rollout
Bedarfserkennung Wireless Access (BekA)
Ziegelalle 2 – 4

zur Kenntnis genommen

| | |
|---|------------------------------|
| <p>95448 Bayreuth mailto: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> | |
| <p>11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer vom 29.09.2016</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.09.2016.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |